

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 20 Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 1 Thermidor IX.

Gesetzgebender Rath, 30. May.

(Fortsetzung.)

Die gleiche Commission legt über die Sönderung der Ortsgemeindsgüter einen Gesetzesvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Kanzleytisch gelegt wird.

Die Majorität der Polizeycommission trägt folgenden Decret an:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 26. May 1801, worinn derselbe Vollmacht begehrt, diejenigen Municipalbehörden, welche sich dem öffentlichen Dienste in Absicht auf die Staatsabgaben entziehen, von ihrem Amte zu entlassen, und sie durch andere Bürger zu ersetzen; und nach angehörtem Vortrag der Polizeycommission;

In Erwägung, daß das Aufzagengesetz vom 15. Dec. 1800, die vollziehende Gewalt beauftragt, alle nöthigen Maßregeln und Verfügungen zu dessen Vollziehung zu treffen, der Vollz. Rath dann vermittelt seines Beschlusses vom 10. Horn. 1801, und einiger nachgehenden Beschlüsse mehr, den Municipalitäten in Rücksicht dieses Gesetzes gewisse Obliegenheiten auferlegt hat, welche zu erfüllen einige Municipalitäten sich bisanhin geweigert haben;

In Erwägung aber, daß die Regierung von diesen Beamten Gehorsam zu erwarten hat, und denselben bey beharrlicher Weigerung ihr Zutrauen zu entziehen, ja sogar sie zu straffen berechtigt ist;

verordnet:

Der vollziehenden Gewalt wird die Vollmacht ertheilt, diejenigen Municipalbehörden, die sich dem öffentlichen Dienste in Absicht auf die Staatsabgaben entziehen, und auf eine nachmals an sie zu ergehende Aufforderung in ihrer Weigerung beharren, von

ihrem Amte zu entlassen, und sie durch andere Bürger zu ersetzen.

Der Rath verwirft dieses Gutachten.

Folgende Botschaft wird verlesen und dem Begehren desselben entsprochen:

B. Gesetzgeber! Der Vollz. Rath stimmt ganz den Veränderungen bey, welche Sie an den Entwürffen der Patenten die den englischen Künstlern zum Behufe ihrer in St. Gallen zu errichtenden Spinnmaschine ertheilt werden sollen, gemacht haben. Der Vollz. Rath ladet Sie demnach ein, die Entwürffe durch die gewöhnlichen Unterschriften zu wirklichen Patenten zu erheben.

Die Gemeindschammer von Vampigny, Cant. Vevay, begehrt Bewilligung für Errichtung einer Ziegelhütte. Wird an die Vollziehung gewiesen.

E s c h e r erhält für 4 Wochen Urlaub.

Am 31. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 1. Juni.

Präsident: W y t t e n b a c h.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an eine besondere aus den BB. Carrard, Grafenried, und Stockar bestehende Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber, Der Vollz. Rath siehet sich in den Fall gesetzt, von dem 4ten Artikel des Amnestiegesetzes vom 28. Horn. 1801 Gebrauch zu machen, und Ihnen beygebogene Petition zweyer jungen Männer Gedeon Burkhard von Basel, und Hauptmann Caspar Zwick aus dem Canton Linth, zu überweisen, welche sich zur Emigration und Kriegsdienst gegen ihr Vaterland verleben ließen, allwo sie als Officiere angestellt waren.

Beide dürfen um so eher Hoffnung auf zu erhaltende Begnadigung nähren, da sie ihren Fehler einsehen, zum



Theil auch für denselben gebüßt haben, und von ihren gemachten Erfahrungen, für die Zukunft klügeres Betragen zu erwarten ist.

Die beyden Petitionärs gehören auch keineswegs zu den Hauptanführern jener Ausgewanderten die gegen ihr Vaterland Intriguen und verderbliche Anschläge schmiedeten, sondern sie sind vielmehr in die Klasse jener Fergeführten zu zählen, die zu schwach waren, der Ueberredung anderer und der Einwirkung besonderer Zeitumstände zu widerstehen.

Da endlich auch die betreffenden Regierungstatthalter für die beyden Petitionärs günstige Berichte und Zeugnisse abstatten, und der gesetzgeb. Rath durch seine Botschaft vom 26. May glaubt, der Zeitpunkt sey noch nicht vorhanden, eine allgemeine Amnestie neuerdings zu erklären, so glaubt der Volkz. Rath, diese Begnadigungsbegehren an Sie B. G. gelangen lassen, und Ihnen vorschlagen zu können, die oben benannten Gedeon Burthard und Caspar Zwielf, unter den durch das Gesetz vom 28. Horn. 1800 vorgeschriebenen Bedingungen, der Wohlthat der Amnestie theilhaftig zu machen. Der Volkz. Rath ladet Sie ein, diesen Gegenstand Ihrer beförderlichen Berathung zu unterwerfen.

Folgendes Schreiben des Regierungstatthalters des Cantons Basel wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Sie empfangen beyliegend meine vierte und letzte Rechenschaft über die Einnahme und Anwendung derjenigen Unterstützungen, welche ich zur Zeit der Noth für unsere unglücklichen Mitbürger in den Waldstätten sammelte. Mehr als 34000 Fr. baaren Geldes stoffen da zur Linderung des unaussprechlichen Elends zusammen. Aber diese Summe ist noch bey weitem der geringere Theil der Liebessteuern. Zwey und drey mal grössern Werth hatten die Geschenke von Kleidern, Leinen, Hausgeräth und Lebensmitteln. Ungerechnet dieses alles, ward noch ausserdem von vielen Wohlthätern aus verschiedenen Cantonen unmittelbare Hülfe dahin gesandt. Der Himmel lohne die Edeln, welche sich so um das Vaterland, um die leidende Menschheit verdient gemacht.

Ein Ungenannter übersendet dem Rath einige Exemplare des „Zurufs an die Schweizer jedes Standes und jedes Glaubens.“

Die gestrige Discussion über die Municipalitäten welche sich der Vollziehung des Abgabengesetzes nicht unterziehen wollen, wird fortgesetzt. Der Rath erklärt sich gegen den Grundsatz, der dem Volkz. Rath das Recht die Municipalitäten ab, und neue an ihre Stellen zu setzen, erteilt.

Er weist alsdann das Ganze zu Entwerfung eines anderweitigen Strafgesetzes an die Polizeycommission zurück.

Die Petitionencommission berichtet über folgende Gegenstände:

1. Sechszehen Bürger der Gemeinde Niederglatt und Nöschiken, Canton Zürich, beschwerten sich über den Spruch von fünf Schiedsmännern, welche nach Maßgab des 9ten Art. des Gesetzes vom 4. May 1799, über eine Streitigkeit zwischen ihnen, den Petenten, welche ihren Antheil an einer Gemeinallment, die bißdahin durch Weidgang benutzt wurde, zur Anpflanzung begehrt, und den übrigen Antheilhabern dahin entschieden, daß es für einmal bey dem bisherigen Benutzungsrecht des Weidgangs dieser Allment ferners verbleiben soll, bis darüber die nähere Bestimmung des Gesetzes erscheine.

Die Petitionscommission trägt darauf an, diese Petition an die Vollziehung zu verweisen. Angenommen.

2. Martin Wyder von Luzern, dormalen Bezirksrichter zu Hochdorf, beklagt sich über die Gemeind Meeenschwand, woselbst er sich eingeweiht hat, und seit 20 Jahren geseßen ist, daß sie ihm einerseits die constitutionelle Ausübung seines Aktiobürgerrechts, und andererseits den von seiner Frau nach dortigen Statuten ihm zugefallenen Antheil an Gemeindgut verweigere.

Die Petitionencommission rathet an, den erstern Gegenstand der Vollziehung zu überweisen; über den zweyten hingegen, der als Privatstreitigkeit vor den Richter gehört, nicht einzutreten. Angenommen.

Wyffer erhält für 10 Tage Urlaub.

Man schreitet zu Erneuerung des Bureaux: Mittelholzer wird Präsident, Kruff und Blattmann werden Secretärs, Gschwend Saalinspektor; Saussure und Huber werden zu Stimmzählern ernannt.

Folgende Botschaft wird verlesen (den dießjährigen Zehnden betreffend):

B. Gesetzgeber! Ihren Gesetzborschlag vom 21. May hat der Volkz. Rath von so grosser Wichtigkeit gefunden, daß er ihn verschiedenen Ministerien zur Prüfung zusandte, um durch Vereinigung mannigfaltiger Kenntnisse der Sache sowohl, als der Lage der Republik, Ihnen desto bestimmter und desto zuverlässiger seine Meinung darüber sagen zu können. Dieser ungewöhnliche Gang aber zur Beantwortung Ihrer Gesetzborschläge, welchen nur dringende Sorgfalt für das Wohl der Republik in dieser wichtigen Sache dem Volkz. Rath zur Pflicht machte, nöthigt denselben Sie noch um stätige Vertän-

gerung des Zeitpunkts, in welchem er seine Antwort ein-
senden sollte, zu ersuchen, und er zweifelt nicht, daß Sie
ihren endlichen Beschluß bis dahin verschieben.

Der Rath beschließt, am Freytag die zweite Bera-
thung über diesen Gesetzesvorschlag zu eröffnen, und giebt
davon dem Vollz. Rath Nachricht.

Gesetzgebender Rath, 2. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Die Finanz-Commission rath zu folgender Botschaft
an den Vollz. Rath, welcher angenommen wird.

B. Vollz. Räte! Die Gemeinde Bossonens, Distr.
Chatel St. Denis, Canton Fryburg, hat dem gesetzge-
benden Rath angeschlossene, auf fernere Beziehung einer
für den Abgang des Weidrechts festgesetzten Finanz ab-
zweckende, mit zweyen Beslagen begleitete Petition
eingesendet.

Bevor aber der gesetzgebende Rath etwas über diesen
Gegenstand verfügen kann, findet er nöthig, die allfälligen
Weigerungsgründe derjenigen Bürger zu kennen,
welche in dem Fall sich befinden möchten, diesen Weid-
gangspfenning entrichten zu müssen.

Sie B. Vollz. R. werden demnach eingeladen, den-
selben die Petition der Gemeinde Bossonens mittheilen,
und sie zur Eingabe ihrer Berichte und allfälligen Wei-
gerungsgründe auffordern zu lassen, da dann der ge-
setzgebende Rath sämtliche Schriften zurück erwartet.

Die gleiche Commission rath zu folgender Botschaft
an den Vollz. Rath, welche angenommen wird.

B. Vollz. Räte! In beygehender Petition beschwe-
ren sich die Gemeindeglieder (copropriétaires) von Cor-
celles, Distr. Peterlingen C. Fryburg, über ihre Mit-
bürger und Mittheilhaber von Peterlingen über man-
cherley Uebervortheilungen und schliessen auf eine Thei-
lung ihrer gemeinsam besitzenden Gemeingüter, jedoch
blos dahin, daß jedem Ort, nicht aber jedem Antheil-
haber, sein Antheil angewiesen werde. — Obschon
nun die Petenten ihre Bittschrift der Gemeindeglieder
von Peterlingen abschristlich mitgetheilt und sie zu Ein-
gabe ihrer Beantwortung aufgefordert haben, so hat
doch dieselbe sich gegen ihre Gegner in nichts einlassen
wollen. Wenn aber der gesetzgebende Rath über dieses
Sonderungsbegehren der dortigen Gemeingüter ent-
scheiden soll; so ist erforderlich, daß von Seite Peter-
lingen darauf geantwortet und eine Gegenvorstellung
eingereicht werde. — Mit Zusendung dieser Bitte und
deren 3 Beslagen werden Sie B. Vollz. R. demnach
eingeladen, diese Mittheilung und Berichtsziehung zu

veranstalten, und sodann die sämtlichen Schriften dem
gesetzgebenden Rath wieder zukommen zu lassen.

Die gleiche Commission erstattet über den hier zu-
nächst folgenden Antrag eines Mitgliedes, den nach-
folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Kanzleyisch
gelegt wird.

B. Gesetzgeber! Der Zeitpunkt sey ferne oder, wie
wir es alle wünschen, nahe, wo die igtige provisorische
Regierung abtreten wird, um einer bleibenden Platz
zu machen. So liegen derselben, so viel es von ihr ab-
hängt, noch folgende Hauptpflichten gegen die Nation
in dem nächstmöglichen Zeitpunkt zu erfüllen ob.

1. Die Bewirkung und öffentliche Bekanntmachung
der Staatsrechnungen in allen ihren Hauptzweigen,
aus deren Resultaten einerseits die für unsere innern
fortdauernden Bedürfnisse, und anderseits die für unsere
zufälligen äussern Verhältnisse seit drey Jahren v. rwen-
deten Summe sich zu Jedermanns Kunde ergeben.

2. Eine, so weit die Spuren reichen, genaue Re-
vision aller bisherigen Einnahmen und Ausgaben von
dem Finanzministerium an bis auf den untersten Ein-
nehmer, um entweder die Schuldigen, wenn deren
wider Verhoffen wären, zur Verantwortung zu ziehen,
oder aber die Nation von dem stets lauter werdenden
Wahn der Veruntreuungen der öffentlichen Gelder zu
überführen.

3. Verstehet sich unbeschadet ihrer Thätigkeit und
Fähigkeit, die Bureau aller von der Nation bezahlter
Behörden von dem Ersten bis zum Letzten so einfach
und unkostspielig als möglich einzurichten.

4. Ein Comptabilitäts System ausfindig zu machen,
das die Ehre der öffentlichen Administrationsbehörden
selbst vor dem Verdacht der Veruntreuung sichere.

Zu Erreichung dieser vier Zwecke erfordert es einer-
seits wenige im Administrations- und Rechnungsfach
erfahrene Männer, die auf einige Monate dem Vater-
land ihr Talent zu leihen bereit seyen, und anderseits
einige rechtschaffene, entschlossene Magistratspersonen,
die mit der erforderlichen Authorisation versehen, alle
aus Vorsatz oder Trägheit aufstossenden Schwierigkeiten
heben, und ohne Scheu, treffe es wo oder wen es wolle,
die Resultate dieser Arbeiten der Regierung darstellen.

B. Gesetzgeber! Die Letztern müssen wir unter uns
selbst suchen; wenn wir diese, wie ich hoffe, mit allge-
meinem Beyfall werden gefunden haben, so werden sich
die Erstern, verlasset Euch darauf, von selbst anbieten.

Dieser Voraussetzung zufolge trage ich darauf an:
Erslich, daß die Finanzcommission dem gesetzg. Rath

eine Wahl von 4 Gliedern aus ihrer und unserer Mitte vorschlage, und dann der gesetzgebende Rath durch das geheime Scrutinium eine außerordentliche Untersuchungs- und Ersparniß-Commission von 2 Gliedern wähle, der, unter einstweiliger Dispensation von allen andern Commissionen, die Activirung der Staatsrechnungen, die Veranstellung der Revision aller bisherigen Einnahmen und Ausgaben, der Generalbericht über den Zustand und Einrichtung der Bureaux, und die Ausst. lung eines Rechnungssystems für alle öffentlichen Verwaltungsbehörden aufgetragen werde.

Da diese Angelegenheiten sind, die wir, selbst ohne Rücksicht auf die verschiedenen Vorschriften unserer durchlöchernten Constitution, anders nicht als mit Hilfe unseres von den gleichen gemeinnützigen Absichten belebten Vollziehungsraths unternehmen können und sollen, so trage ich darauf an: Zweitens, daß dem Volkz. Rath durch eine Botschaft von der Niederlegung dieser Commission Nachricht ertheilt, und derselbe eingeladen werde, einerseits zu Completirung dieser Commission, nach Belieben aus seiner Mitte oder aus der Zahl der helvetischen Bürger, ein drittes Mitglied zu ernennen; und anderseits diese Commission in allen ihren vorhabenden Arbeit, zu deren schleunigem Fortgang und Gelingen mit seiner ganzen Kraft und Ansehen zu unterstützen.

B. Gesetzgeber! Diese Motion ist ein auffallender Gedanke von mir, den ich, ohne ihn irgend jemand mitgetheilt zu haben, unmittelbar Ihnen selbst in seinem Unwerth zur Prüfung vorlege, in der Hoffnung, daß er über Gegenstände, die nicht länger zu vertagen sind, in ihrer Mitte zweckmäßige Vorschläge erwecken werde.

Ein Volk, das leidet, ist argwöhnisch, und bereit jeder Verkländung gegen diejenigen, die ihm ungewohnte Abgaben auflegen, Glauben beizumessen; noch steht es nicht in unserer Macht, den Druck zu erleichtern, wohl aber das Volk zu überzeugen, daß bloß in einem unvermeidlichen Verhängniß und keineswegs in einem Mangel von Treue und Oekonomie der Regierung und ihrer Beamteten, die Quelle seiner Uebel zu suchen sene. — Dieß ist der Beweggrund meiner Anträge.

Die ehemalige, durch Eintracht mehrerer Jahrhunderte, selbst ihren mächtigen Nachbarn Achtung gebietende Eidgenossenschaft stellt uns das belehrende Beispiel auf, daß auch bloß zufällige unberechnete Constitutionen gedeihen, Wohlstand verbreiten und lange dauern können, wenn sie durch eine treue und kluge Verwaltung der öffentlichen Gelder garantirt sind; — so wie hingegen, ohne dieß, keine Regierung sich Achtung und Zutrauen

erwerben kann, und selbst eine wohlausgestudirte Constitution eine bloße Seifenblase ist, die bald zerplatzt, und nichts als einen Flecken von ihrem momentanen Daseyn zurückläßt, wie es die tägliche Erfahrung beweist. Dieß veranlaßt mich vorzüglich auf meinen Antrag s. No. 4. für das Künftige zu insistiren, wenn Sie je gegen meine Erwartung über das Vergangene weggehen sollten.

Das Mittel, so ich zu diesen Zwecken vorgeschlagen habe, stelle ich gänzlich Ihrer Weisheit anheim.

Um stark, schnell, einstimmig und ohne fremden Einfluß zu handeln, erfordert es nur wenige Männer; darum schloße ich nur auf eine Commission von dreien, in der Voraussetzung, daß diesen die Vollmacht ertheilt werde, selbst nach eigenem freyem Belieben die nöthigen Gehulfen zu wählen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Geschichte des veränderten Schicksals und kriegerischen Ausritten, welche den alten Canton Glarus vom Jahr 1798 bis 1801 betreffen. Herausgegeben von Pfr. M. Freuler. Gedruckt zu haben in der Buchdruckerey zu Glarus. 8. 1800. S. 48.

„Dem igo lebenden Glarner zur treuen Lehre und Warnung, dem Nachkömmling zu einem unauslöschlichen Denkmal der wichtigen, mit vielen Leiden begleiteten Staatsveränderung“ — ließ der Vf. dieß Werkgen drucken, das eine nicht ganz unbrauchbare, aber doch etwas magere und trockene Chronik der Kriegsbereignisse enthält. Am Ende findet sich das Verzeichniß der Todten (ihrer sind 90) und der Verwundeten (deren sind 56) aus dem Canton Glarus in den verschiedenen Gefechten von 1798 bis 1800.

D r u c k f e h l e r.

In den Bevölkerungstabellen St. 380. S. 271 und 272 ist zu lesen:

Bezirk R o r s c h a c h 7,052, statt 7,062.

Summa des Cantons A p p e n z e l l 147,783, statt 147,793.

Bezirk P a u s a n n e 12,629, statt 13,629.

Bezirk M e n d r i s i o 9,479, statt 4,979.